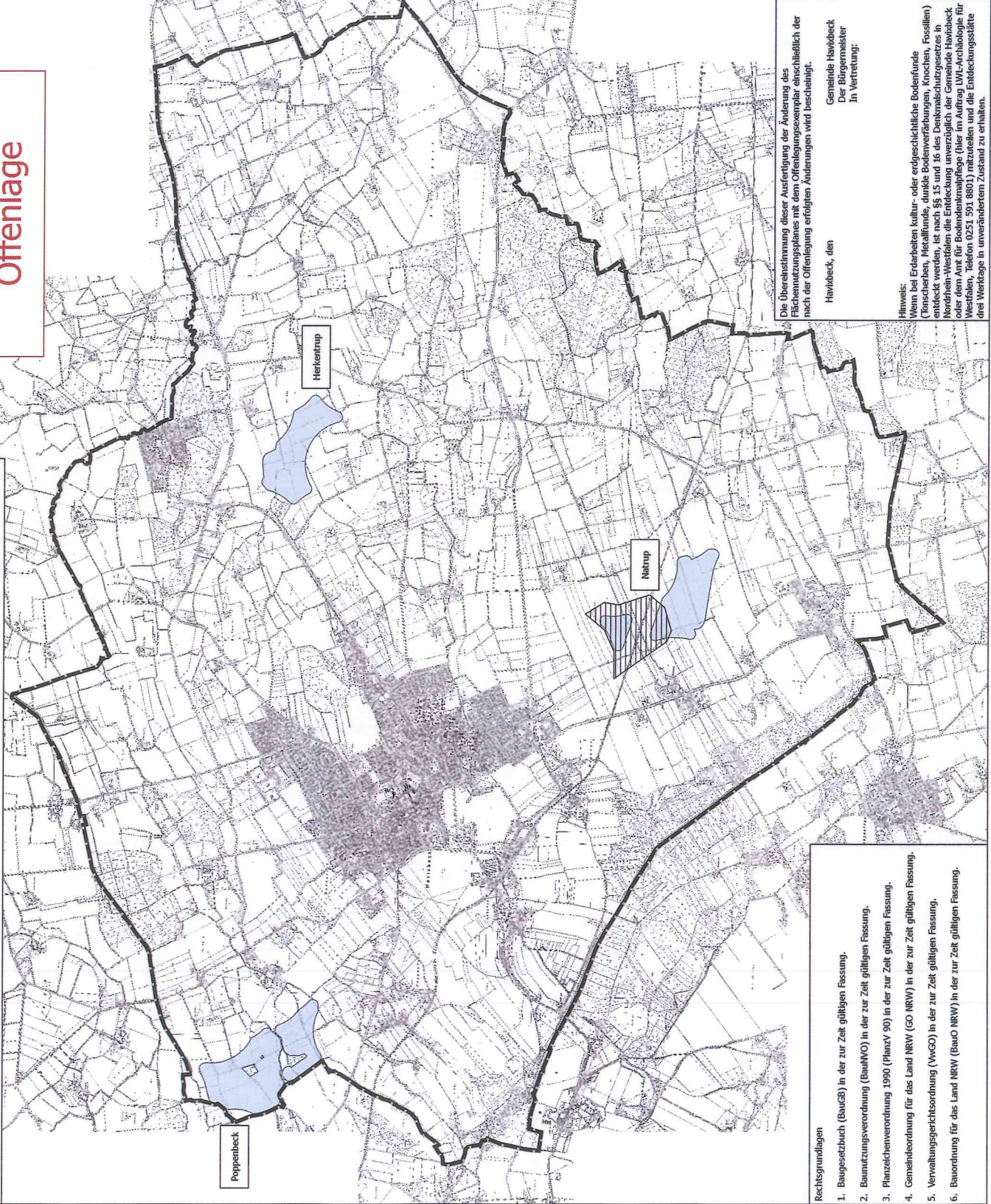




Gemeinde Havixbeck – Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Exemplar zur Offenlage



Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
6. Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Über einstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Offenlageexemplar einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Havixbeck, den
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Hinweis:
Wenn bei Erarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Konschieren, Mieralfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck zu melden. Für die Entdeckung ist die zuständige Archäologie für Westfalen, Telefon: 0251 591 8807, Internet: www.lwl-archaologie.nrw.de, drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Planzeichenerklärung

- Gemeindegebietsgrenze
- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
- Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Überlagernde Darstellung:

Die bisherigen Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung behalten ihre Wirksamkeit.

Textliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":

In den Konzentrationszonen können Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m über Geländeoberfläche neu oder durch Ersatz vorhandener Anlagen (Repowering) errichtet werden (§ 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO).

Kennzeichnungen, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

- bisherige Konzentrationszone

Textliche Hinweise bisherige "Konzentrationszone für Windenergieanlagen":

Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aufgehoben.

Änderungsverfahren

1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom
 Havixbeck, den

2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom
 Havixbeck, den

3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom
 Havixbeck, den

4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am
 Havixbeck, den

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

29. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Maßstab: 1:25.000
Format: DIN A2
Bearbeiter: B6 / Jnk / Chrl
Datum: 23.03.2016



GERHARD JOKSCHE
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Güterstraße 29 · 48172 Münster-Harlfel
Telefon: +49 251 14189-29 Fax: 14189-18
Greener Str. 61c
48149 Münster
Tel. 0251 31 58 10
enveco GmbH
Fax: 0251 3 83 35 16